

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 29.

Dresden, am 18. Februar

1890.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 14. Februar 1890.

Inhalt:

Eidliche Verpflichtung des neueintretenden Kammermitgliedes Herrn Major a. D. von Wiedebach auf Wohl. — Registrandenvortrag Nr. 347—352. — Entschuldigungen. — Berathung des Antrags zum mündlichen Berichte der II. Deputation über Cap. 88 bis 101 des Staatshaushaltsetats für 1890/91, das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 10 Minuten Vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Gerber, der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Bebold, geh. Schulrätthe Dr. Bornemann und Rodel, geh. Finanzrath Dr. Freiesleben und geh. Regierungsrath von Seydewitz, sowie in Anwesenheit von 40 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung und habe den Herren zunächst anzuzeigen, daß der an die Stelle des verstorbenen Herrn Grafen von Schall-Niaucour neugewählte Herr von Wiedebach seine Missive eingereicht und sich zur Verpflichtung angemeldet hat. Ich habe der Kammer nun vorzuschlagen, vor Eintritt in den Registrandenvortrag die Verpflichtung des Herrn von Wiedebach als unserem neuen Mitgliede vorzunehmen:

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

I. A. (2. Abonnement.)

Ich bitte Herrn von Reichenstein, Herrn von Wiedebach zu bitten, einzutreten.

(Geschieht.)

Herr von Wiedebach! Sie haben Ihre Missive eingereicht als neugewähltes Mitglied unserer Kammer von Seiten der lausitzer Ritterschaft. Die Missive ist seitens des Directoriums durchgesehen worden und liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme der sämtlichen Mitglieder der Kammer aus. Es ist eine Ausstellung gegen dieselbe nicht zu erheben gewesen, und die Kammer hat soeben beschlossen, Ihre Verpflichtung, zu der Sie sich bereits angemeldet haben, sofort vorzunehmen.

Indem ich Sie als Neueintretenden begrüße, habe ich Sie darauf hinzuweisen, daß jeder Neueintretende, der noch nicht den Eid auf die Verfassung, den die Verfassungsurkunde vorschreibt, abgelegt hat, bei seinem Eintritt zunächst diesen Eid zu leisten hat. Ich habe Ihnen diesen Eid aus der Verfassungsurkunde in Erinnerung zu bringen.

Er lautet:

„Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott zc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe zc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittels Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.“

Sie haben diesen Eid noch nicht geleistet und werden ihn also zunächst noch zu leisten haben. Ich habe